

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. Februar 2005

9. Stück

9. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2004 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 27/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den Alleinunterstützten..... | 405,22 Euro |
| 2. für den Hauptunterstützten..... | 395,07 Euro |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 202,93 Euro |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe..... | 121,49 Euro |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2005 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 2005:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. für den Alleinunterstützten..... | 224,95 Euro |
| 2. für den Hauptunterstützten..... | 381,23 Euro“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 2005 ein Betrag von 67,46 Euro monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe

für eine Wohnungsgröße bis inkl. 50 m² einen Betrag von 251,60 Euro,
für eine Wohnungsgröße bis inkl. 70 m² einen Betrag von 266,45 Euro,
für eine Wohnungsgröße bis inkl. 90 m² einen Betrag von 290,66 Euro und
für eine Wohnungsgröße ab 90 m² einen Betrag von 314,89 Euro nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „67,24 Euro“ der Betrag „67,85 Euro“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „80,33 Euro“ der Betrag „81,05 Euro“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Laska

Landeshauptmann-Stellvertreterin